



# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des  
Flächennutzungsplanes (FNP) mittels

## „Deckblatt Nr. 38“

**Bekanntmachung über den Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie  
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des  
Flächennutzungsplanes Rotthalmünster mittels

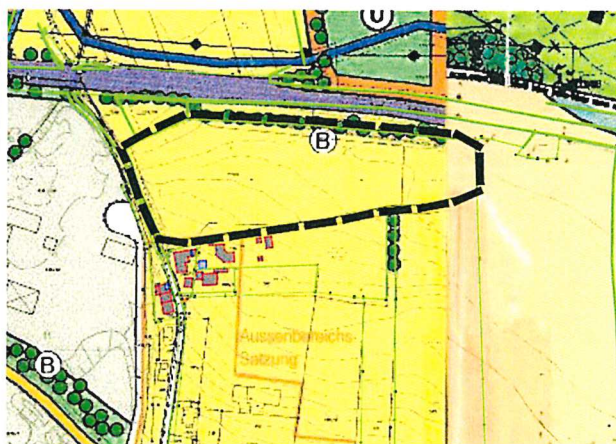
## „Deckblatt Nr. 38“

beschlossen.

Das Vorhaben betrifft das Grundstück mit der Flurnummer 353 der Gemarkung Weihmörting. Mit der  
Flächennutzungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, im gekennzeichneten Gebiet die Darstellung von  
landwirtschaftlicher Nutzungsfläche zum „Sonstigen Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur  
Stromerzeugung aus Sonnenenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich  
der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,87 ha.

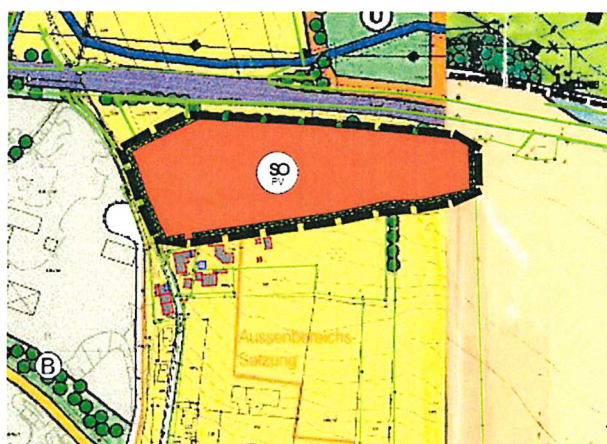
Die Entwürfe für die 38. Flächennutzungsplanänderung, inklusive Begründung wurden im öffentlichen Teil der  
Marktgemeinderatssitzung vom 30.10.2025 thematisiert:

Darstellung vor 38. Deckblattänderung



M. 1/5000

Darstellung nach 38. Deckblattänderung



M. 1/5000

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen  
Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder  
Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung  
unterrichtet. Gleichzeitig wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Entwürfe der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, inklusive Begründung, jeweils in der Fassung  
vom 30.10.2025, liegen in der Zeit vom

**09.01.2026 bis 13.02.2026**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, Zimmer Nr. OG 06, während der  
üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich  
aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur  
Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der  
Beschlussfassung über die Planung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und  
nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage des Marktes Rotthalmünster unter der Rubrik „Bauleitplanung aktuell“, bzw. folgendem Link: <https://www.rotthalmuenster.de/rathaus-buerger/bauleitplanung/laufend/> veröffentlicht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Entwürfe der 38. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.10.2025 sind Bestandteil des Beschlusses vom 30.10.2025. Gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Zeitgleich mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Rotthalmünster erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Wopping“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Rotthalmünster, 07. Januar 2026

**Markt Rotthalmünster**

  
Straußberger  
Erster Bürgermeister

Zum Aushang am: 08.01.2026

Abgenommen am: 16.02.2026